

# Anmeldung für den Besuch des Gemeindekindergartens während der Sommerferien



- 01.08.2022 bis 18.08.2022: Gemeindekindergarten Rot am See
- 22.08.2022 bis 09.09.2022: Gemeindekindergarten Brettheim

1. Der Träger des Gemeindekindergartens nimmt

das Kind .....

geboren am .....

### **zur Ferienbetreuung**

vom ..... bis einschließlich .....

in die Tageseinrichtung für Kinder auf.

2. Das Kind wird im o. g. Gemeindekindergarten betreut.

3. Für die Ferienbetreuung gelten die Regelungen der **Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder in der jeweiligen Fassung**, soweit diese auf das Ferienbetreuungsverhältnis anwendbar sind und im vorliegenden Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4. Die Betreuungszeit für das Kind wird wie folgt vereinbart:

.....

Eine Änderung der Betreuungszeit durch den Träger ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor. Die Änderung wird mit dem Tag wirksam, der auf den Tag der Unterrichtung der Personensorgeberechtigten folgt. Als wichtiger Grund kommt Erkrankung des Personals, behördliche Anordnung o. ä. in Betracht. Die Regelung in Ziffer 2.7 der Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder bleibt unberührt.

Für den unter Ziffer 1 des Vertrags vereinbarten Zeitraum beläuft sich der Elternbeitrag auf 30,00 Euro pro angefangene Kalenderwoche. Er ist vor Beginn der Ferienbetreuung zu entrichten.

**Die für den Elternbeitrag erteilte Abbuchungsermächtigung gilt auch für die Ferienbetreuung.**

**Falls keine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, ist der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung vor Beginn der Ferienbetreuung auf folgendes Konto zu überweisen:**

IBAN: DE90600695950070268002  
BIC.: GENODES1SBB  
Bank: Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See

5. Das Vertragsverhältnis ist wechselseitig nur aus wichtigem Grund kündbar.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflicht unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumlichkeiten der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt.  
Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
8. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem erzieherischen Personal alle für eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes erforderlichen Informationen mitzuteilen (z. B. besondere körperliche Einschränkungen, Verhaltensauffälligkeiten, etc.)  
Einverständniserklärungen hinsichtlich
  - des Abholens durch andere Begleitpersonen (entsprechend Anhang 6 des Aufnahmeheftes)
  - der Teilnahme an Ausflügen, Nutzung von Privatautos etc. (entsprechend Anhang 8)müssen für die Zeit der Ferienbetreuung **gesondert** abgegeben werden.

Rot am See, .....

Rot am See, .....

.....  
Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

.....  
Unterschrift Träger

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigte/r

.....  
.....  
(Adresse der Sorgeberechtigten)